



**EINWOHNERGEMEINDE
3716 KANDERGRUND**

Verordnung über die Kommission Mitholz

Gültig ab 1. Dezember 2022

Der Gemeinderat,

gestützt auf

- Artikel 15 Absatz 2 des Organisationsreglements vom 23. November 2012 (OgR) und
- Artikel 25 der Organisationsverordnung vom 28. April 2000 (OgV),

beschliesst:

Gegenstand und Zweck

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Befugnisse, Mitgliederzahl und Arbeitsweise der Mitholz-Kommission.

² Die Kommission befasst sich mit allen Angelegenheiten, welche die Sanierung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz und ihre Auswirkungen auf die Gemeinde betreffen.

³ Sie soll den Gemeinderat in ihrem Aufgabenbereich möglichst weitgehend entlasten und ihm die Grundlagen für die notwendigen Entscheide und Beschlüsse vorbereiten.

Zusammensetzung, Wahlbehörde und Wählbarkeit

Art. 2 ¹ Die Kommission besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat wählt das Präsidium und die weiteren Mitglieder.

³ Die Amtsdauer richtet sich nach jener des Gemeinderats. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Wahl, dass sich die Kommission soweit möglich aus Mitgliedern zusammensetzt, welche eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie verfügen über Fachwissen insbesondere aus den Gebieten Bau, Planung, Landwirtschaft, Projektmanagement oder Gemeindeentwicklung;
- b) sie vertreten eine Interessengruppe mit direktem Bezug zum Projekt Mitholz, namentlich aus dem Dorf Mitholz;
- c) sie bringen ein besonderes Interesse an der Zukunftsgestaltung der Gemeinde mit;
- d) sie verfügen über weitere Fachkenntnisse oder Eignungen, welche sie für die Mitarbeit geeignet erscheinen lassen.

⁴ Wählbar sind alle urteilsfähigen Personen.

Sekretariat

Art. 3 ¹ Das Sekretariat der Kommission wird von der Gemeindeverwaltung besorgt. Es wird mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet.

² Es kann bei Bedarf externe Unterstützung für die Erledigung administrativer Arbeiten beziehen.

³ Die Leitung des Sekretariats nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kommission teil.

Aufgaben

Art. 4 ¹ Die Kommission befasst sich mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Sanierung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz, soweit die Gemeinde oder die Bevölkerung direkt oder indirekt betroffen ist.

² Sie befasst sich insbesondere auch mit den Auswirkungen des Projekts Mitholz auf die mittel- und langfristige Entwicklung der Gemeinde.

	<p>³ Sie behandelt die ihr zugewiesenen Geschäfte und bereitet sie zuhanden des Gemeinderats vor.</p> <p>⁴ Sie kann selbst Themen aus ihrem Aufgabenbereich aufgreifen und dem Gemeinderat Antrag stellen.</p> <p>⁵ Sie kann dem Gemeinderat zuhanden des eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) Vorschläge und Anträge für Projekte unterbreiten.</p>
Ausschüsse	Art. 5 Die Kommission kann für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte Ausschüsse einsetzen. Diese berichten der Kommission und können ihr Anträge stellen.
Beizug des Gemeinderats, der Verwaltung oder Dritter	Art. 6 ¹ Die Kommission kann bei Bedarf für die Behandlung bestimmter Geschäfte einzelne Mitglieder des Gemeinderats oder Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung beiziehen. ² Sie kann bei Bedarf externe Fachleute beiziehen oder weitere Dritte (z.B. Vertretungen der Bevölkerung) anhören.
Information	Art. 7 ¹ Die Kommission sorgt dafür, dass der Gemeinderat zeitgerecht über alle wichtigen Geschäfte, Vorkommnisse und Entwicklungen informiert wird. ² Sie stellt dem Gemeinderat die Protokolle ihrer Sitzungen zur Verfügung. ³ Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten nach Absprache und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
Verfahren	Art. 8 ¹ Die Kommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. ² Die Sitzungsorganisation, das Verfahren und die Beschlussfassung richten sich im Übrigen sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff. OgV).
Entschädigung	Art. 9 Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Personalreglement vom 24. November 2017, Anhang II.
Inkrafttreten	Art. 10 Diese Verordnung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat Kandergrund am 17.11.2022.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Roman Lanz

Martin Trachsel